

2. Änderungssatzung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und RdErl. des MI vom 02.03.1994 (MBI. 1994 S. 929), dem RdErl. des MI vom 17.12.2008 (MBI. LSA S. 874) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 (GVBl. LSA S. 108) in ihrer jeweils geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) am **27.10.2010** folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Entschädigungssatzung in ihrer Beschlussfassung vom 27.01.2010 sowie die 1. Änderungssatzung in ihrer Beschlussfassung vom 28.04.2010 werden wie folgt geändert:

**1. § 4 „Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister“
- erhält einen Absatz 1.a):**

1.a) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Schinne erhält ab dem Zeitpunkt der gesetzlichen Eingemeindung in die Stadt Bismark (Altmark) (01.09.2010) bis zum Ablauf seiner Amtszeit die Aufwandsentschädigung, die er bis zur Auflösung der Gemeinde erhalten hat - in Höhe von 461,00 € / Monat und ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

**2. § 5 „Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte“
- erhält einen Absatz 1.a) und einen neuen Absatz 2, die bisherigen Absätze 2; 3 und 4 werden Absätze 3; 4 und 5**

1a) Die Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Schinne erhalten ab dem Zeitpunkt der gesetzlichen Eingemeindung in die Stadt Bismark (Altmark) (01.09.2010) bis zum Ende ihrer Amtszeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 € und ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

2) Bleibt ein Ortsbürgermeister nach Ablauf seiner Amtszeit weiterhin Mitglied des Ortschaftsrates, so erhält er die Aufwandsentschädigung, die die Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates gemäß Absatz 3 erhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Die ergänzenden Absätze 1. a) in den §§ 4 und 5 treten rückwirkend zum 01.09.2010 in Kraft.

Der ergänzende Absatz 2 und die damit verbundene Verschiebung der Absätze 2; 3 und 4 auf 3; 4 und 5, in § 5 treten rückwirkend zum 01.07.2010 in Kraft.

Stadt Bismark (Altmark), d. 27.10.2010


Verena Schlüsselburg
Bürgermeisterin

